

Statuten

Blaues Kreuz St. Gallen – Appenzell

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Blaues Kreuz St. Gallen - Appenzell“ besteht ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Teil des weltweiten Blauen Kreuzes, Mitglied des Blauen Kreuzes der deutschen Schweiz und des Blauen Kreuzes Prävention und Gesundheitsförderung (Zentralverband) und anerkennt deren Statuten.

II. ZWECK, ZIELE, UMSETZUNG UND STATUS

Art. 3 Zweck

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell setzt sich in christlicher Verantwortung für Menschen mit Alkohol- und anderen Sucht- und Abhängigkeitsproblemen ein.

Es leistet in direkter Hilfe und in seinem gesellschaftlichen Engagement einen Beitrag zur Verhütung, Verminderung und Behebung der Folgen von Alkoholmissbrauch und Suchtverhalten.

Die Arbeit orientiert sich an anerkannten fachlichen Konzepten und basiert auf dem christlichen Glauben.

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell betrachtet das Evangelium von Jesus Christus als verbindliche Lebens- und Arbeitsgrundlage.

Alle Angebote werden alkohol- und drogenfrei durchgeführt.

Art. 4 Ziele

Ziele des Vereins sind

- Prävention und Gesundheitsförderung:
Sucht verhindern, Missbrauch einschränken, Konsum reduzieren, suchtmittelfreien Lebensstil fördern
- Beratung:
Folgeerscheinungen von Abhängigkeit mindern, Wege zu verbesserter Lebensqualität aufzeigen
- Nachsorge/Integration:
Gesundungsprozess stabilisieren, soziale und berufliche Integration begünstigen
- Bewusstseinsbildung:
Gesellschaft und Politik sensibilisieren, gesetzliche Rahmenbedingungen beeinflussen

Art. 5 Umsetzung

Die Verwirklichung der Ziele strebt das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell an mit:

- einer Fachstelle Beratung
- einer Fachstelle Prävention und Gesundheitsförderung
- einer Geschäftsstelle
- Heimen und Häusern
- Brockenstuben
- Förderung der Arbeit Freiwilliger und von deren Aus- und Weiterbildung
- Veranstaltungen für Menschen aller Altersgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit

Art. 6 Status

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell ist ein gemeinnütziger Verein, politisch und konfessionell unabhängig und ist Mitglied der Stiftung ZEWO. Gemäss den Reglementen der ZEWO arbeiten alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich.

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell versteht sich als ein Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag. Es arbeitet zusammen mit Landeskirchen, Freikirchen und Gemeinschaften sowie fachlichen und öffentlichen Institutionen.

III. MITBESTIMMUNG

Art. 7 Mitglieder des Blauen Kreuzes

Mitglieder leben aus persönlicher Überzeugung im Sinne von Artikel 3 kompromisslos alkoholfrei und streben einen suchtmittelfreien Lebensstil an.

Art. 8 Freunde¹⁾ des Blauen Kreuzes

Freunde des Blauen Kreuzes übernehmen dieselben Verpflichtungen wie die Mitglieder, mit Ausnahme des gänzlichen Verzichtes auf alkoholische Getränke. Sie halten sich an nachstehenden Ehrenkodex.

¹⁾ wegen der Lesefreundlichkeit wurde die männliche Form gewählt.

Ehrenkodex

„Ich unterstütze Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes in der Suchtprävention und der Hilfe an suchtgefährdeten Menschen und ihren Angehörigen auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Ich verpflichte mich zu verantwortungsvollem Umgang mit suchtgefährdenden Mitteln, um mit meiner Haltung niemanden zu gefährden.“

Art. 9 Allgemeines

Mitglied oder Freund des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell können alle Personen werden, die diese Statuten, insbesondere die Artikel 3 bis 6, anerkennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mitglieder und Freunde eines Blaukreuz-Ortsvereins, die durch dessen Vorstand aufgenommen worden sind, sind ebenfalls Mitglied oder Freund des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell. Sie bleiben auch beim Wechsel in einen anderen Blaukreuz-Ortsverein Mitglied oder Freund.

Der Austritt aus dem Blauen Kreuz St. Gallen - Appenzell erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an den Vorstand des entsprechenden Ortsvereins. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 10 Verpflichtungen

Mitglieder und Freunde übernehmen folgende Verpflichtungen:

- Förderung von Zweck und Zielen des Vereins nach Kräften
- Erfüllung der in den Statuten niedergelegten Bestimmungen und Verbindlichkeiten
- Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstandes
- Entrichtung eines von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Für Mitglieder und Freunde, die einem Ortsverein angehören, wird dieser Beitrag in der Regel durch diesen eingezogen und an das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell weitergeleitet.

Art. 11 Rechte

Mitglieder und Freunde sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Mitglieder und Freunde haben Anrecht auf angemessene Orientierung über die Vereinsaktivitäten.

Art. 12 Statuten Blaukreuz-Ortsvereine

Die Statuten eines Blaukreuz-Ortsvereins sind dem Vorstand des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 13 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Freundes entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden. Der endgültige Entscheid wird von der Hauptversammlung getroffen.

Bei einem Austritt oder Ausschluss fällt der Jahresbeitrag des laufenden Rechnungsjahres an das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell.

IV. HEIME UND HÄUSER

Art. 14 Zugehörige Heime und Häuser

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell führt im Sinne der statutarischen Grundsätze und Ziele:

- das Wohnheim Felsengrund, Stein, Toggenburg
- das Jugend- und Freizeithaus Hirschboden, Gais
- das Jugend- und Freizeithaus Holzegg, Nesslau

Heime und Häuser sind Teil des Vereins und rechtlich keine selbständigen juristischen Personen.

Art. 15 Heim- und Hauskommissionen

Jedes Heim oder Haus wird von einer Heim- bzw. Hauskommission (HK) geführt.

Der Vorstand wählt das Präsidium und zwei weitere Mitglieder der HK. Im Übrigen ergänzen und konstituieren sich die HK selbst.

Die HK sind befugt, ihr Heim oder Haus nach aussen zu vertreten, soweit es der Betrieb erfordert.

Die Kompetenzen der einzelnen HK werden in je einem separaten Reglement geregelt. Diese Reglemente obliegen der Zustimmung der Hauptversammlung

V. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren/-innen
- Heim- und Häuserkommissionen

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet nach Möglichkeit innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt und wird vom Präsidium geleitet. Sie ist spätestens vier Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfindet, schriftlich einzuberufen.

Art. 18 Stimmrecht an der Hauptversammlung

An der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:

- alle Mitglieder und Freunde
- je zwei Delegierte der Heim- und Hauskommissionen
- zwei Delegierte der Blaukreuzmusik
- die Revisorinnen und Revisoren

Jede stimmberechtigte anwesende Person besitzt eine Stimme.

Art. 19 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Abnahme Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Kenntnisnahme der Jahresberichte von Geschäftsleitung und Bereichen
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Regelung besonderer Einnahmen (z.B. Dankopferkässeli)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Budgets
- Wahl von Vorstand und Präsidium
- Wahl der Revisorinnen und Revisoren für die Rechnungen von Felsengrund, Hirschboden und Holzegg, sowie der Revisionsstelle für die Verbands- und Gesamtrechnung
- Statutenänderungen
- Beschluss über Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie über Bauvorhaben, die nicht in den Budgets enthalten sind
- Behandlung weiterer Geschäfte

Die Amtsdauer für Vorstand sowie Revisorinnen und Revisoren beträgt 4 Jahre.

Alle Stimmberechtigten haben das Recht, Anträge einzureichen. Diese sind bis Ende Januar schriftlich an das Präsidium zu richten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zehn stimmberechtigte Anwesende geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlungen

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn vier Ortsvereine oder 15 Mitglieder, respektive Freunde dies verlangen. Im Übrigen gilt Art. 64 Abs. 2 ZGB.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und Freunden. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausarbeitung von Statuten und Leitbild zuhanden der Hauptversammlung
- Genehmigung von Reglementen (mit Ausnahme der Heime und Häuser)
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Schenkungen (Geld- und Sachwerte, Grundstücke etc.)
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und weiterer Verbandsanlässe
- Beschlussfassung über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Kooperations-, Zusammenarbeits-, Leistungs- oder Lizenzverträgen
- Wahl, Anstellung und Regelung des Einsatzes der Angestellten (ohne Heime und Häuser). Er kann diese Aufgabe auch delegieren.
- Wahl des Präsidiums der Heim- und Hauskommissionen
- Vertretung in der Wahlkommission für die Anstellung vollamtlicher Heimleiterinnen und Heimleiter
- Wahl von Delegierten und Mitgliedern für übergeordnete Blaukreuzgremien
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen

Der Vorstand beschliesst zudem über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, diesen Statuten oder nach von der Hauptversammlung beschlossenen Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 23 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand trifft sich, sooft es die zu behandelnden Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden die Geschäftsleitung und die Bereichsleitungen in der Regel eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Legen es zu behandelnde Themen nahe, können weitere Personen beigezogen werden.

Art. 24 Unterschriftenregelung

Über die Kollektivunterschrift von Präsidium oder Vizepräsidium mit Aktuariat, Kassieramt oder Geschäftsleitung wird der Verein rechtsverbindlich verpflichtet.

Art 25 Rechnungsrevision

Revisorinnen, Revisoren und Revisionsstelle prüfen die ihnen zugewiesenen Rechnungen. Auf Wunsch erhalten sie die Protokolle der Vorstands-, Heim- und Hauskommissionssitzungen.

Revisorinnen und Revisoren sowie die Revisionsstelle erstatten Bericht und stellen Anträge an die Mitgliederversammlung.

VI. FINANZEN

Art. 26 Kasse

Der Verein führt eine eigene Kasse. Sie wird gespiesen durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder und Freunde
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen
- Sammlungen, Spenden und Legate
- Finanzaktionen
- Brockenstubenerträge
- Erträge aus Dienstleistungen und Projekten
- Sonderbeiträge der Mitglieder und Freunde, die von der Hauptversammlung beschlossen werden können
- sonstige Einnahmen

Art. 27 Finanzkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht, pro Jahr einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zu Fr. 10'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 3000.- zu beschliessen.

Art. 28 Finanzielle Haftung

Für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss hat mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen.

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vermögen den beiden Deutschschweizer Verbänden des Blauen Kreuzes zu.

Art. 30 Vermögenszuweisung aufgelöster Ortsvereine

Nach Auflösung eines Ortsvereins fällt dessen Vermögen an das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell.

Art. 31 Änderung der Statuten

Änderungen dieser Statuten können durch Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 32 Aufhebung früherer Statuten

Die Statuten des Blauen Kreuzes Kantonalverband St. Gallen - Appenzell vom 19. März 2000 und des Blauen Kreuzes Kinder- und Jugendwerk Regionalverband St. Gallen-Appenzell vom 25. April 2003 sind hiermit aufgehoben.

Art. 33 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1.1.2012 in Kraft.

Also beschlossen von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
vom 2. September 2012

Blaues Kreuz St. Gallen - Appenzell

Der Präsident

Die Aktuarin

Max Bänziger

Christina Nutt